

9a  
EXTRACT

Auß der

Zwischen beyden Cronen/



Frantreich und Dennemarck/

Leztlin geschlossener/ und von gewisser Hand

den 4. Januarii 1684. auß Hollstein

überschiecker

OFFENSIV-

Und

DEFENSIV-ALLIANZ.

1.

**A**ll diese Off- und Defensiv-Allianz auff 10. Jahr  
fest stehen/ und einejede Parthey einander mit al-  
ler Macht/ so wohl zu Wasser als zu Land assistir-  
ren.

2.

Obligirt sich Dennemarck vier Monaten/ nach deme  
Frantreich mit einem oder andern Potentaten im Krieg ge-  
wesen/ mit eben solchen zugleich zu brechen/ und zur Ruptur  
zu schreiten.

3.

Will Frantreich allemahl 600000. Rthl. entweder in  
Hamburg/ oder an einem andern Orth in diesem Lande/ wor-  
innen Ihr Majestät von Dennemarck Garnison halten /  
und woselbsten es Deroselben beliebe/ zum Vorauß deponi-  
ren/ damit Sie versichert seyn können/ mit diesem Vorbe-  
halt



halt/ daß/wann solche Geldermangeln / und nicht prompt  
folgen / Ihr Königl. Majestät von Dennemarek alsdann  
freyne Hände haben und behalten/auß solcher Allianz zu schei-  
den/wann es Deroselben beliebe.

4.

Hat weder Frankreich noch Dennemarek Macht sich  
ohn beyderseits Consens in eine Allianz einzulassen.

5.

Soll von beyden Seiten keine Haupt-Sache/sonder ein-  
ander davon Part gegeben zu haben vorgenommen wer-  
den.

6.

Wann Dennemarek einige Trouppen zu Dienst der  
Eron Frankreich schicket / sollen solche von einem Französische  
General/im Gegentheil aber/ wann eine Französ. Ar-  
mee der Eron Dennemarek zur Assistenz gesandt wird / sol-  
che durch einen Dänischen General commandirt werden.

7.

Verbinden sich beyde hohe Potentaten/von dieser Alli-  
anz keinen Teutschen Fürsten Part zu geben / noch wegen  
dieser oder einer andern Allianz zu correspondiren.

8.

Im fall Sr. Majestät von Frankreich einem von die-  
sen Puncten nicht nachkommen würde/ so mögen Ihr Kö-  
nigliche Majestät von Dennemarek solche Allianz nach der  
eigen Befallen abandoniren.

